

Wettbewerbswidriger Hinweis auf Vertreterbetreuung

Der Kampf um die Bestände beschäftigt weiter die Gerichte. Waren es bisher vor allem Versicherer und Vertreter, die sich gegen als unlauter angesehene Maklereinbrüche zur Wehr zu setzen suchten, sind es nunmehr Makler, die die Praxis der Versicherer angreifen, dem Versicherungsnehmer Nachfolgevertreter als Betreuer zu benennen.

Jürgen Evers

Die 17. Kammer des Landgerichts München¹ hatte im vorigen Monat über die Praxis eines Versicherers zu entscheiden, in Anschreiben an maklerbetreute Kunden einen auf einen Vertreter lautenden Betreuungshinweis aufzunehmen. Zuvor hatten die Versicherungsnehmer dem Versicherer anzeigen lassen, dass sie einen Versicherungsmakler mit der Wahrnehmung ihrer Versicherungsinteressen beauftragt haben. Das LG München untersagte dem Versicherer die Verwendung des Betreuungshinweises. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein früherer Generalagent des Versicherers hatte auf ihn lautende Maklervollmachten bei Versicherungsnehmern eingeholt. Zusammen mit diesen Vollmachten hatte der Makler dem Versicherer die Kündigung von Versicherungsverträgen mit dem Wunsch seiner Kunden übermittelt, dass deren Versicherungsverträge außerhalb einer Bestandsagentur geführt werden. Der Versicherer, der die Verträge einem Versicherungsvertreter zur Betreuung zugewiesen hatte, wies in den entsprechenden Kündigungsbestätigungen auf die Betreuung durch diesen Vertreter hin. Dies nahm der Makler zum Anlass, die erlassene einstweilige Verfügung zu beantragen.

In der Begründung führte das Landgericht folgendes aus: Zeige der Makler dem Versicherer an, dass bestimmte Kunden ihn beauftragt haben und sende der Versicherer den betreffenden Kunden anschließend Schreiben, in denen es jeweils heißt, „Es betreut Sie der Generalvertreter ...“, so handele der Versicherer irreführend und wettbewerbsrechtlich unzulässig. Gegen dieses Verhalten stehe dem Makler nach den Vorschriften der §§ 3, 5 Abs. 1 UWG ein Unterlassungsanspruch zu. Der Versicherer könne sich in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen, die Angabe, der Kunde würde durch den Generalvertreter betreut, sei sachlich richtig. Dies sei jedenfalls dann unzutreffend, wenn der Kunde den Versicherer aufgefordert habe, diese Versicherungsverträge außerhalb einer Bestandsagentur zu führen. Habe der Makler dem Versicherer die Übernahme des Mandats des Kunden angezeigt, sei damit der Makler der Betreuer. Werde einem Kunden vom Versicherer mitgeteilt, es betreue ihn ein

Generalvertreter, nachdem der Kunde mit Wissen des Versicherers einen Makler beauftragt habe, könne dies vom Kunden so verstanden werden, dass der Vertrag tatsächlich nur und immer noch von einem Generalvertreter des Versicherers betreut werde und nicht, wie es tatsächlich der Fall sei, vom Makler. Kunden, die in der Regel juristische Laien seien, würden die Mitteilung jedenfalls nicht so deuten, dass damit lediglich der Ansprechpartner aufseiten des Versicherers gemeint sei. Sie könnten die Mitteilung auch so verstehen, dass die Anzeige der Mandatsübernahme des Maklers seitens des Versicherers überhaupt nicht akzeptiert werde.

Makler ist nicht Erfüllungsgehilfe des Versicherers

Der Versicherer könne sich im Falle der Anzeige eines Maklermandats auch nicht auf die Vorschrift des § 6 Abs. 4 VVG berufen, um einen Generalvertreter als Betreuer zu benennen. Die nach der Vorschrift geschuldete vertragsbegleitende Beratungspflicht treffe den Versicherer und nicht den benannten Generalvertreter. Übermittle der Makler unter Vorlage der Kundenvollmacht den Wunsch des Kunden, seine Versicherungsverträge außerhalb einer Bestandsagentur zu führen, dürfe der Versicherer einem Vertreter die Kunden- und Vertragsdaten nicht mehr zur Verfügung stellen. Deshalb sei der Vertreter auch nicht bzw. nicht mehr in der Lage, Auskünfte zu den Verträgen dieses Kunden zu erteilen.

Im Übrigen verstünden Versicherungsnehmer, die juristisch nicht gebildet seien, die Aussage, sie würden durch einen bestimmten Generalagenten betreut, gar nicht dahingehend, dass damit lediglich ein Ansprechpartner aufseiten des Versicherers betreffend die Wahrnehmung der Pflicht der Versicherung nach § 6 Abs. 4 VVG angegeben werde. Die Mitteilung des Versicherers sei auch wettbewerbsrechtlich relevant. Die Tatsache, dass der Kunde das Schreiben erhalte und durch dieses irritiert werde, begründe die wettbewerbliche Relevanz dieser Mitteilung durch den Versicherer. Dies gelte insbesondere, wenn der Versicherungsvertrag noch mehrere Monate fortbestehe, in

denen sich noch Handlungsbedarf ergeben könne, der Kunde aber durch die Mitteilung verunsichert werde, wer nun sein Betreuer in der Zukunft sei. Durch die Mitteilung versuche der Versicherer den Verbleib der Kundenverbindung sicherzustellen.

Die Entscheidung begegnet Bedenken. Der Versicherer konnte sein Vorgehen mit der ihm obliegenden vertragsbegleitenden Beratungspflicht nach § 6 Abs. 4 VVG rechtfertigen. Zwar wird teilweise angenommen, dass die Betrauung eines Maklers die Pflicht gemäß § 6 Abs. 6, 2. Var. VVG entfallen lasse, weil der Vertrag im weiten Wortsinne nach der Mandatsübernahme durch einen Makler vermittelt werde.² Dies soll jedoch nicht gelten, wenn der Makler nach dem Maklervertrag keine laufende Beratung schuldet³, es sich um einen Scheinmakler handelt⁴ oder dem Makler erkennbar die Sachkunde fehlt.⁵ Damit indessen werden dem Versicherer nicht nur zweifelhafte Prüfungspflichten auferlegt. Wegen der durch § 18 VVG hervorgehobenen Bedeutung des Schutzes des Versicherungsnehmers ist ein Entfallen der vertragsbegleitenden Beratungspflicht nicht zu rechtfertigen.⁶ Der Makler ist nicht Erfüllungsgehilfe des Versicherers. Der Versicherer kann sich seiner Vertreter bedienen, um seiner vertragsbegleitenden Beratungspflicht nachzukommen. Deshalb ist die Übermittlung der Vertragsdaten an den Vertreter zulässig und daher auch wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 LG München, Urt. v. 25. 11. 2010 – 17 HK O 14595/10 – Vertr-LS – Allianz 16 –
- 2 So etwa Looschelders/Pohlmann, VVG, § 6 Rz. 19; MünchKommVVG/Armbrüster, § 6 Rz. 50
- 3 Looschelders/Pohlmann, ebenda; MünchKommVVG/Armbrüster, ebenda
- 4 MünchKommVVG/Armbrüster, ebenda
- 5 Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, VVG, § 6 Rz. 53
- 6 So aber Looschelders/Pohlmann, ebenda; MünchKommVVG/Armbrüster, ebenda; Prölss/Martin, VVG, 28. A. Rz. 70